

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2005

zur Änderung der Entscheidung 97/757/EG der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Madagaskar

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2513)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/496/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

eingehalten und Hygienebestimmungen erfüllt werden, die denen der Richtlinie gleichwertig sind.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Die Entscheidung 97/757/EG ist daher entsprechend zu ändern.

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,(6) Diese Entscheidung sollte innerhalb von 45 Tagen nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Anwendung finden, damit die erforderliche Übergangsfrist gegeben ist.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entscheidung 97/757/EG der Kommission⁽²⁾ wird die „Direction des services vétérinaires (DSV) du ministère de l'élevage“ als die in Madagaskar für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde bezeichnet.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

(2) Im Zuge der Umstrukturierung der Verwaltung von Madagaskar ist nunmehr die „Direction de la santé animale et du phytosanitaire (DSAPS) du ministère de l'agriculture, de l'élevage et de la pêche (MAEP)“ die zuständige Behörde.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(3) Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Entscheidung 97/757/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

(4) Die DSAPS hat offiziell zugesichert, dass die Vorschriften der Richtlinie 91/493/EWG bezüglich der Gesundheitskontrollen und der Überwachung der Fischereierzeugnisse

„Artikel 1

Die ‚Direction de la santé animale et du phytosanitaire (DSAPS) du ministère de l'agriculture, de l'élevage et de la pêche (MAEP)‘ ist die in Madagaskar für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.“

(1) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

(2) ABl. L 307 vom 12.11.1997, S. 33.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Madagaskar müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen von zugelassenen Betrieben, Fabrikschiffen oder Kühlhäusern bzw. von registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muss in unauslöschbaren Zeichen die Angabe ‚MADAGASKAR‘ und die Zulassungsnummer bzw. Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen.“

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DSAPS-MAEP sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.“

4. Anhang A wird durch den Wortlaut im Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 28. August 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus Madagaskar, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnummer:

Versandland: MADAGASKAR

Zuständige Behörde: Direction de la santé animale et du phytosanitaire (DSAPS) du ministère de l'agriculture, de l'élevage et de la pêche (MAEP)

I Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) der Betriebe, Fabrikschiffe oder Kühlhäuser bzw. der registrierten Gefrierschiffe, die von der DSAPS zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

III Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, konserviert.

mit folgendem Transportmittel:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

IV Bescheinigung

— Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

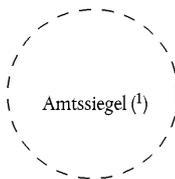
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

— Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur erklärt, mit den Bestimmungen der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 97/757/EG vertraut zu sein.

Ausgefertigt in am

(Ort)

(Datum)



Amtssiegel⁽¹⁾

Unterschrift des amtlichen Inspektors⁽¹⁾

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.“